



SPORTFREUNDE KLADOW E.V.

BADMINTON BASKETBALL FITNESS FUSSBALL GESUNDHEITSSPORT JUDO KUNSTRAD UND EINRAD KUNG FU LEICHTATHLETIK
SHOWTURNEN TAEKWONDO TANZEN TENNIS TISCHTENNIS TURNEN VOLLEYBALL WASSERGYMNASTIK

Satzung

Sportfreunde Kladow e. V.

(Fassung 19. März 2026)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb, Ende der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen
- § 6 Rechte, Pflichten, Beiträge, Umlagen, Arbeitsstunden, Abgaben und Gebühren
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Delegiertenversammlung
- § 10 Delegierte
- § 11 Jugendversammlung
- § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 13 Vereinsvorstand und erweiterter Vereinsvorstand
- § 14 Abteilungen
- § 15 Schiedsstelle
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Vorschlag für eine eindeutige Zitierweise:

Eine Textpassage sollte man möglichst nach Paragraph und Absatz, bei weiterer Untergliederung auch nach Nummer und Buchstabe zitieren. Beispiel: Die Delegiertenversammlung beschließt über den Haushaltsplan, das ergibt sich aus § 9 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 1. Mai 1949 gegründete Verein trägt den Namen „Sportfreunde Kladow e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
- (4) Der Verein kann Mitglied werden in allen Fachverbänden des Landessportbundes Berlin sowie in Vereinen und Verbänden anderer Bundesländer. Muss hierfür ein Tochterverein gegründet werden, hat seine Satzung den wesentlichen Regelungen dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Integrations- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen ist eine besonders wichtige Aufgabe.
- (3) Der Zweck – Förderung des Sports – wird verwirklicht durch das Angebot sportlicher Übungen und Leistungen in Sportarten wie Badminton, Budo, Fußball, Gymnastik, Leichtathletik, Radsport, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball.
- (4) Der Verein wahrt politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität. Er schützt Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor jeder Art von Gewalt. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Jede Diskriminierung ist untersagt, insbesondere Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, körperlicher Merkmale oder der Herkunft.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Mitglieder, die Vereinsämter wahrnehmen, sind ehrenamtlich tätig. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass und zu welchen Bedingungen ihnen eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.

§ 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht berührt ist. Sie dürfen ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eingehen.
- (3) Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vereinsvorstand auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.
- (4) Die Auflösung einer Abteilung bedarf zusätzlich der Zustimmung der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Für jede Sportart kann eine Gruppe gebildet werden. Über die Gründung und Auflösung von Gruppen entscheidet der erweiterte Vereinsvorstand auf Vorschlag des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorstand leitet die Gruppen, er nimmt für die Gruppen die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten eines Abteilungsvorstandes wahr, übt die Befugnisse einer Abteilungsversammlung aus und vertritt die Belange der Gruppen im Verein – außer in der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung. Über die Höhe des Sportbeitrages für die Gruppen beschließt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes. Jede Gruppe wählt ein Mitglied als Gruppenleitung und ein weiteres Mitglied als Vertretung. Die Gruppenleitung ist Ansprechperson für den Vereinsvorstand und vertritt die Gruppe gegenüber dem Vereinsvorstand. Für die Delegierten der Gruppen gilt § 10 entsprechend. Wenn und soweit in Satz 1 bis 6 nichts anderes geregelt ist, gelten für die Gruppen sinngemäß die Regelungen für die Abteilungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. volljährigen Mitgliedern,
2. minderjährigen Mitgliedern,
3. Fördermitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern,
5. Zeitmitgliedern (bis zu zwölf Monaten).

§ 5 Erwerb, Ende der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist vorzugsweise digital unter Anerkennung der Vereinssatzung bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Der Vereinsvorstand entscheidet auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes über die Aufnahme und über die Art der Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist endgültig, bedarf keiner Begründung und ist dem Mitglied in Textform¹ mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ablauf der Zeitmitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt aus dem Verein muss der Geschäftsstelle in Textform mitgeteilt werden. Er ist zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Abweichende Austrittsfristen legt der Vereinsvorstand auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes fest.

(6) Der erweiterte Vereinsvorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen des Vereins oder der Abteilungen, gegen Beschlüsse des Vereins- oder eines Abteilungsvorstandes verstoßen oder die sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verweis,
2. angemessene Geldbuße (höchstens ein gesamter Jahresbeitrag; § 6 Absatz 3 Satz 2: Grund- und Sportbeitrag),
3. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von maximal acht Wochen unter Fortzahlung der Beiträge,
4. Ausschluss aus dem Verein.

Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über die Maßnahme ist im Fall der Nummer 1 in Textform, in den Fällen der Nummern 2 bis 4 per Einschreiben mitzuteilen.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag (§ 6 Absatz 3 Satz 2: Grund- und Sportbeitrag) trotz Mahnung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
4. wegen grob unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen auch außerhalb des Vereins,
5. wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Ziele in § 2 Absatz 4.

(8) In den Fällen von Absatz 7 Nummer 2 und 4 hört der erweiterte Vereinsvorstand den Abteilungsvorstand an. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Abteilungsvor-

¹ Der Textform nach dieser Satzung genügen ausschließlich schriftliche Erklärungen und Erklärungen per E-Mail.

standes oder des erweiterten Vereinsvorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Ladung.

(9) Die Entscheidung über den Ausschluss ergeht schriftlich und ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Die Entscheidung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes.

(10) Das Mitglied kann binnen drei Wochen gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch bei der Schiedsstelle einlegen, die über den Einspruch abschließend entscheidet. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

(11) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht, die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge zu zahlen.

(12) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

(13) Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein sind binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 6 Rechte, Pflichten, Beiträge, Umlagen, Arbeitsstunden, Abgaben und Gebühren

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie der Abteilungen zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie zu einem pfleglichen Umgang mit den Anlagen, den Einrichtungen und dem Eigentum des Vereins verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Umlagen, Arbeitsstunden, Abgaben und Gebühren zu entrichten. Der Beitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Sportbeitrag zusammen. Die jeweils gültigen Beiträge, Umlagen, Arbeitsstunden, Abgaben und Gebühren regeln Beitragsordnungen des Vereins und der Abteilungen. Umlagen dürfen die Höhe eines Grundbeitrages von zwölf Monaten nicht überschreiten. Außerdem kann die Delegiertenversammlung eine Aufnahmegebühr für den Verein festlegen. Der Beitrag ist grundsätzlich monatlich zu zahlen.

(4) Über die Höhe des Grundbeitrages beschließt die Delegiertenversammlung. Sie kann ermäßigte Grundbeiträge festsetzen, beispielsweise für Familienmitglieder sowie für Personen, die eine Schule besuchen, ein Studium absolvieren oder sich in einer Ausbildung befinden. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

(5) Zeitmitglieder zahlen ihren gesamten Beitrag im Voraus für den Zeitraum der Mitgliedschaft. Dieser Betrag schließt eventuelle zusätzliche Gebühren oder Kosten nicht ein.

- (6) Der Vereinsvorstand kann in Einzelfällen Ausnahmeregelungen für den Grundbeitrag beschließen.
- (7) Außerordentliche Beiträge setzt die Mitgliederversammlung oder die Abteilungsversammlung fest.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben zu helfen, insbesondere Arbeitsstunden zu leisten. Einzelheiten und Ausnahmen beschließt die Delegierten- oder die Abteilungsversammlung auf Empfehlung des Vereinsvorstandes oder des Abteilungsvorstandes. Über Ersatzgelder für nicht geleistete Arbeitsstunden beschließt die für die jeweilige Aufgabe zuständige Versammlung.
- (9) Über die Höhe des Sportbeitrages beschließt die Abteilungsversammlung. Sie kann ermäßigte Sportbeiträge festsetzen, beispielsweise für Familienmitglieder sowie für Personen, die eine Schule besuchen, ein Studium absolvieren oder sich in einer Ausbildung befinden.
- (10) Der Abteilungsvorstand kann in Einzelfällen Ausnahmeregelungen für den Sportbeitrag beschließen.
- (11) Abteilungen können zusätzlich Gebühren (beispielsweise Verwaltungs-, Bearbeitungs-, Aufnahme- oder Wechselgebühren) erheben oder an das Mitglied weitergeben.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. die Delegiertenversammlung,
 3. die Jugendversammlung,
 4. der Vereinsvorstand,
 5. der erweiterte Vereinsvorstand,
 6. die Schiedsstelle.
- (2) Die Organe der Abteilungen sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.
- (3) Der Vereinsvorstand kann zu seiner Unterstützung für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Vereinsvorstand kann sie jederzeit wieder auflösen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt in den grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
1. außerordentliche Beiträge (§ 6 Absatz 7),
 2. Satzungsänderungen,

3. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt; sie soll nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, jedoch außerhalb der Berliner Schulferien durchgeführt werden. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Berichte der anderen Organe des Vereins,
2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
3. Vorstellung des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Aktionsplans für zwei Jahre.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen in Textform mit Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

1. der erweiterte Vereinsvorstand, die Schiedsstelle oder ein Abteilungsvorstand beschließt oder
2. sonst beantragt und dieser Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder in Textform unterstützt wird.

(4) Der Vereinsvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Anträge mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut mitzuteilen. Der Vereinsvorstand lädt die Mitglieder entweder persönlich in Textform oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung ein.

1. Bei Einladung in Textform muss zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung genügt die Absendung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- oder E-Mail-Anschrift.
2. Bei Einladung durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung muss zwischen dem Erscheinungstag der Vereinszeitung und dem Termin der Versammlung eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Einladung, Tagesordnung und Anträge sind zusätzlich digital sowie durch Aushang am Vereinsheim bekanntzumachen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt. Sind mehr als 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, genügen zehn Stimmen für eine geheime Wahl. Blockwahlen sind auf Antrag der Versammlungs- oder Wahlleitung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

(6) Anträge stellen kann:

1. jedes stimmberechtigte Mitglied,

2. der Vereinsvorstand,
3. jeder Abteilungsvorstand,
4. die Schiedsstelle.

(7) Die Mitgliederversammlung kann über Anträge nur abstimmen, wenn ihr Gegenstand in der Einladung benannt wird. Später eingehende Anträge darf die Mitgliederversammlung nur behandeln, wenn sie ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht.

(8) Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Wahlergebnisse und Beschlüsse enthält. Die protokollführende Person und zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes unterzeichnen das Protokoll.

(9) Für alle Versammlungen gilt: Sie sind vorzugsweise mit physischer Präsenz der Mitglieder durchzuführen. Der erweiterte Vereinsvorstand kann beschließen, Versammlungen digital oder in Mischform abzuhalten. Voraussetzung dafür ist die fristgerechte Versendung der Einladung mit dem Hinweis auf die Art der Durchführung.

(10) Näheres zur Durchführung von Versammlungen, auch zu Beschlüssen im Umlaufverfahren, regelt die Versammlungsordnung.

§ 9 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Abteilungen entsandten Delegierten und dem erweiterten Vereinsvorstand. Sie findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal, jedoch außerhalb der Berliner Schulferien.

(2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für folgende Entscheidungen:

1. Wahl
 - a) des Vereinsvorstandes,
 - b) der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sowie
 - c) der oder des Schiedsstellenvorsitzenden und sowie ihrer oder seiner Vertretung,
2. Beschluss über
 - a) die Bestätigung der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers,
 - b) den Jahresabschluss und die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - c) den Haushaltsplan,
 - d) den Aktionsplan,
 - e) den Grundbeitrag,
 - f) Umlagen, Arbeitsstunden und Ersatzgelder für nicht geleistete Arbeitsstunden,
 - g) eine Aufnahmegebühr,
 - h) über Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 3 Nummer 26a EStG,

- i) den Erlass und die Änderungen von Vereinsordnungen sowie
- j) die Genehmigung der Jugendordnung.

(3) Der Delegiertenversammlung ist der Jahresabschluss in Textform vorzulegen. Darin sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

(4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen in Textform mit Tagesordnung einzuberufen, wenn

1. der erweiterte Vereinsvorstand, die Schiedsstelle oder ein Abteilungsvorstand dies beschließt oder
2. mindestens ein Fünftel der Delegierten dies beantragt.

(5) § 8 Absatz 4 bis 10 gilt für die Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 10 Delegierte

(1) Die Abteilungen wählen in der Abteilungsversammlung die Delegierten für zwei Jahre. Sie wählen zusätzlich eine angemessene Anzahl von Ersatzdelegierten.

(2) Die Zahl der Abteilungsmitglieder am 1. Januar des jeweiligen Jahres bestimmt die Anzahl der von den Abteilungen zu entsendenden Delegierten. Dabei entfallen auf eine Abteilung mit bis zu 100 Mitgliedern drei Delegierte, auf alle weiteren angefangenen 100 Mitglieder je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter, jedoch nicht mehr als zwölf Delegierte pro Abteilung.

(3) Die von den Abteilungen entsandten Delegierten müssen volljährige Mitglieder des Vereins gemäß § 4 Nummer 1 und 3 sein.

(4) Jede Delegierte und jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht möglich.

§ 11 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss vor der Delegiertenversammlung und soll im ersten Quartal, jedoch außerhalb der Berliner Schulferien durchgeführt werden.

(2) Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins im Alter von 16 bis 27 Jahren sowie aus den Jugendwartinnen und Jugendwarten der Abteilungen.

(3) Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Sie bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

(4) Die Jugendversammlung wählt als Jugendsprecherin oder Jugendsprecher ein Mitglied, das zwischen 16 und 27 Jahre alt ist. Die Delegiertenversammlung muss diese Wahl bestätigen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft mehr als 90 Tage ununterbrochen besteht.
- (2) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder; dies gilt nicht für die Jugendversammlung. Zudem muss eine mehr als 90 Tage ununterbrochene Mitgliedschaft bestehen.
- (3) Zeitmitglieder haben ein Rederecht, sind aber weder stimmberechtigt noch wählbar.
- (4) Die Wählbarkeit und das Stimmrecht ruhen bei jeglichem Beitragsrückstand aus einem oder mehreren vorangegangenen Geschäftsjahren.
- (5) Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die von den Abteilungen gewählten Delegierten sowie die Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.
- (6) Stimmberechtigt und wählbar in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder im Alter von 16 bis 27 Jahren sowie die Jugendwartinnen und Jugendwarte der Abteilungen.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13 Vereinsvorstand und erweiterter Vereinsvorstand

- (1) Die Leitung des Vereins besteht aus dem Vereinsvorstand und dem erweiterten Vereinsvorstand.
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt den Vereinsvorstand. Er besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der oder dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer und
 5. bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer Jugend.

Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher wird nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung Beisitzerin oder Beisitzer Jugend.

- (3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung.
- (4) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der ersten Stellvertretung. Der Vereinsvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Die oder der Vorsitzende leitet die

Mitgliederversammlung und die Delegiertenversammlung. Sie oder er kann ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes mit der Leitung beauftragen.

(5) Falls Anpassungen der Satzung notwendig werden sollten, damit das Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkennen und das Amtsgericht die Satzung eintragen kann, ist der Vereinsvorstand befugt, diese Anpassungen zu beschließen. Grundlegende Änderungen der Satzung darf der Vereinsvorstand nicht vornehmen.

(6) Der Vereinsvorstand wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme der Beisitzerin oder des Beisitzers Jugend.

(7) Alle Vorstandsmitglieder verbleiben bis zur erfolgreichen Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt.

(8) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet auch durch Niederlegung des Amtes oder Abwahl. Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Vereinsvorstandes abwählen. Die Beisitzerin oder den Beisitzer Jugend kann nur die Jugendversammlung mit Zweidrittelmehrheit abwählen.

(9) Ist das Amt eines Vorstandsmitgliedes vakant, so wählt die Delegiertenversammlung für die restliche Amtsperiode eine Nachfolge. Bis dahin kann der Vereinsvorstand das Amt kommissarisch besetzen.

(10) Eine Personalunion zwischen Ämtern im Vereinsvorstand und im Abteilungsvorstand ist zulässig. Wünschenswert aber ist es, wenn ein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB nicht zugleich eine Abteilung leitet. Bei Personalunion hat das Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

(11) Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die erste und zweite Stellvertretung,
3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.

Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(12) Der Vereinsvorstand kann hauptamtliche Beschäftigte einstellen.

(13) Der Vereinsvorstand kann eine Person als Geschäftsführung einsetzen. Der Vereinsvorstand kann beschließen, dass diese Position hauptamtlich ausgeübt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat Rederecht, aber kein Stimmrecht. Hauptamtliche Beschäftigte und die Geschäftsführung dürfen grundsätzlich kein Wahlamt nach dieser Satzung bekleiden; über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Vereinsvorstand.

(14) Über die Beschlüsse in den Sitzungen des Vereinsvorstandes sowie des erweiterten Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern des erweiterten Vereinsvorstandes übersandt wird.

(15) Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorstand und den Abteilungsleitungen. Er wird von der oder dem Vereinsvorsitzenden einberufen und tagt nach Möglichkeit

mindestens einmal im Quartal. Die Abteilungsleitungen und die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher können sich vertreten lassen. Der erweiterte Vereinsvorstand koordiniert die Arbeit innerhalb des Vereins und regelt die übergeordneten Belange des Vereins. Er kann Beschlüsse fassen. Er soll die Information über die Vorstandsarbeit fördern und den Vereinsvorstand in seiner Arbeit unterstützen. Er nimmt die ihm in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins übertragenen Aufgaben wahr.

(16) Der erweiterte Vereinsvorstand hat zweijährlich in Verbindung mit dem Jahresabschluss und dem Haushaltsplan einen Aktionsplan für die nächsten zwei Jahre vorzulegen, in dem die vorgesehenen strukturellen und finanziellen Maßnahmen zu beschreiben sind. Der erweiterte Vereinsvorstand informiert die Mitglieder über den Aktionsplan.

§ 14 Abteilungen

(1) Das höchste Organ der Abteilungen ist die Abteilungsversammlung. Sie findet jährlich möglichst in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wählt eine Beisitzerin oder einen Beisitzer für die Schiedsstelle. Für die Abteilungsversammlung gelten § 8 und § 9 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben b), c), f) und g) sinngemäß. Das Protokoll unterzeichnet die Abteilungsleitung.

(2) Sofern Beschlüsse über den Verantwortungsbereich der Abteilung hinausgehen, bedürfen sie der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die oder der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertretungen können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

(3) Die Abteilung wird vom Abteilungsvorstand geleitet. Er besteht aus

1. der Abteilungsleitung,
2. ihrer Vertretung,
3. der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
4. der Sportwartin oder dem Sportwart,
5. der Jugendwartin oder dem Jugendwart und
6. bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzern.

(4) Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand in der Regel für zwei Jahre. Der Abteilungsvorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Abteilungsvorstand gewählt ist. Seine Mitglieder dürfen keinem weiteren Abteilungsvorstand angehören. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(5) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist berechtigt, nach Ankündigung beim jeweiligen Abteilungsvorstand Einblick in die Kasse der Abteilungen zu nehmen.

(6) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, möglichst im Januar des Folgejahres, den Kassenabschluss an die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister zu melden.

§ 15 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Über Einsprüche gemäß § 5 Absatz 10 entscheidet die Schiedsstelle endgültig.
- (2) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Schiedsstellenvorsitzenden und ihrer oder seiner Vertretung, die von der Delegiertenversammlung gewählt sind,
 2. je einer von der Abteilungsversammlung gewählten Vertretung der Abteilungen.

Personen, die den Schiedsstellenvorsitz und die Vertretung wahrnehmen, dürfen nicht derselben Abteilung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen weder dem Vereinsvorstand noch einem Abteilungsvorstand angehören. Sie werden in der Regel für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Vertretung im Schiedsstellenvorsitz übernimmt den Vorsitz, wenn die oder der Schiedsstellenvorsitzende verhindert oder persönlich betroffen ist.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vereinsvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder der Schiedsstelle sein dürfen. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens im ersten Quartal des Folgejahres, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vereinsvorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Sie geben dem Vereinsvorstand ausreichend Zeit, zum Bericht Stellung zu nehmen.
- (2) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und des übrigen Vereinsvorstandes.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer in den Abteilungen und für ihre Aufgaben gegenüber dem Abteilungsvorstand und der Abteilungsversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 1. der erweiterte Vereinsvorstand einstimmig beschließt oder

2. zwei Fünftel der Mitglieder des Vereins schriftlich fordern.
- (3) Der Vereinsvorstand liquidiert den Verein, wenn die Versammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Landessportbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Soweit einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat die Satzung in der vorliegenden Fassung am 26. März 2022 beschlossen.
- (3) Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 12. Januar 2015.

Dokumentation zu Satzungsänderungen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. März 2023:

1. In § 4 eine neue Nummer 3 eingefügt (volljährige Fördermitglieder),
2. In § 4 die bisherigen Nummern 3 und 4 (Ehrenmitglieder und Zeitmitglieder) umbenannt in Nummern 4 und 5.

Die Satzung vom 26. März 2022 und die am 9. März 2023 beschlossenen Satzungsänderungen hat das Amtsgericht Charlottenburg am 31. Juli 2023 in das Vereinsregister eingetragen (Aktenzeichen VR 1429 B).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2024:

1. Dem § 3 einen neuen Absatz 5 angefügt (Bildung von Gruppen).
2. Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 neu gefasst (Regelung der Textform).
3. § 6 Absatz 3 Satz 6 geändert (monatliche Zahlung).
4. § 8 Absatz 5 Satz 8 redaktionell geändert (geschlechtsneutrale Bezeichnungen).
5. § 10 Absatz 2 Satz 2 redaktionell ergänzt (geschlechtersensible Formulierung).
6. § 12 Absatz 1 ergänzt (Wahlrecht Jugendlicher in Abteilungsversammlungen).
7. Streichung eines Satzes in § 15 Absatz 1 (Antragsbefugnis der Schiedsstelle).

Die am 22. Februar 2024 beschlossenen Satzungsänderungen hat das Amtsgericht Charlottenburg am 13. September 2024 in das Vereinsregister eingetragen (Aktenzeichen VR 1429 B).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. März 2026:

1. § 4 Nummer 3 geändert (Fördermitgliedschaft auch für Minderjährige ermöglicht).
2. § 5 Absatz 5 Satz 2 geändert (Kündigung zum Quartalsende ermöglicht).
3. § 10 Absatz 3 geändert (Volljährigkeit von Delegierten; Folgeänderung zu Nr. 1).
4. § 13 Absatz 13 Satz 4 neu gefasst (Regelung zur Unvereinbarkeit präzisiert; Ausnahmen ermöglicht).

Die am 19. März 2026 beschlossenen Satzungsänderungen hat das Amtsgericht Charlottenburg am 28. Juli 2026 in das Vereinsregister eingetragen (Aktenzeichen VR 1429 B).